8. Besondere Bestimmungen für Schülerheime

[1]Einrichtungen im Sinne der Nr. 1 Buchst. b sind:

a) Schülerheime an kommunalen Heimschulen (Art. 106 Satz 2 BayEUG); das Vorhaben muss schulaufsichtlich genehmigt und heimaufsichtlich gewürdigt sein.

b) Kommunale Schülerheime (Art. 106 Satz 4 BayEUG), die überwiegend Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen aufnehmen; die Erforderlichkeit des Vorhabens muss schulaufsichtlich festgestellt sein.

[2]Die Errichtung eines mit einer Grundschule, einer Mittelschule oder einer Förderschule verbundenen Schülerheims sowie eines nicht verbundenen Schülerheims unterliegt den Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Art. 107 Abs. 1 BayEUG). [3]Für die Errichtung der übrigen verbundenen Schülerheime gelten die Vorschriften über die Errichtung einer Schule entsprechend (Art. 107 Abs. 2 Satz 1 BayEUG).